Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom

zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zwischen

Stadtwerke Emden GmbH
Martin-Faber-Str. 11-13
26725 Emden
9900170000008

vertreten durch die:
EVU-ASSIST GmbH
Rugenbarg 106
22848 Norderstedt

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

und

(Name, Adresse, Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID))

- nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt -

gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt,

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

Präambel

[1]Der vorliegende Messstellenbetreiberrahmenvertrag wurde durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur vorgegeben (Az. BK6-09-034 in der Fassung der Festlegung BK6-24-125, Beschluss vom 20.11.2025). [2]Zukünftige Festlegungen werden mit Datum ihres Inkrafttretens Bestandteil dieses Vertrages.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

[1]Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs einschließlich der mess- und eichrechtskonformen Messung an den Messstellen von Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern zwischen dem Netzbetreiber und einem nicht mit dem Netzbetreiber identischen Messstellenbetreiber, der im Netzgebiet des Netzbetreibers zuständig ist. [2]Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. [3]Die Vertragspartner sind be- fugt, in beiderseitigem Einverständnis zu diesem Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. [4]Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden. [5]Eine Messstelle umfasst gemäß § 2 Nr. 11 MsbG sämtliche Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtun- gen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und Steuerungsinformationen und zur sicheren Anbin- dung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers. [6]Zu- satzleistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 und 3 MsbG sind nicht Gegenstand des vorliegenden Vertra- ges.

§ 2 Anforderungen an die Messstelle

1. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen.
2. Die technischen Einrichtungen der Messstellen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
3. Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messstelle gilt § 11 dieses Vertrages.

§ 3 Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

[1]Hat gem. §§ 5, 6 MsbG eine Beauftragung eines Dritten stattgefunden, so hat der neue Messstellenbetreiber die betroffene Messstelle beim Netzbetreiber unverzüglich anzumelden. [2]In begründeten Einzelfällen kann der Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber einen Nachweis der Beauftragung verlan- gen. [3]In diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbe- treiber. [4]Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die dar- aus resultieren, dass keine rechtswirksame Beauftragung vorliegt.

§ 4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch zur Abwicklung des Messstellenbetriebs

1. [1]Die Abwicklung des Messstellenbetriebs sowie des Wechsels des Messstellenbetreibers erfolgt unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen Festlegungen zur Ausgestaltung der Marktkommunikation, insbesondere der Festlegungen „Wechselprozesse im Messwesen“ (WiM, BK6-09-034) sowie „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE, BK6-06-009)“ in jeweils geltender Fassung. [2]Setzt ein Vertragspartner wesentliche Vorgaben nicht oder nicht hinreichend um, kann der andere Vertragspartner bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 16 eine Vertragsstrafe erheben oder diesen Vertrag gemäß § 17 kündigen.

2. [1]Ist ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand ei-

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

ner durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bun- desnetzagentur veröffentlicht worden sind. [2]Bei der Auslegung sind auch die von EDI@Energy ver- öffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.

3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen, soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Lieferanten erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind.

§ 5 Installation der Mess- und Steuerungseinrichtungen

1. [1]Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 8 Abs. 2 MsbG oder einer entsprechenden Festlegung der Bundes- netzagentur nach § 47 Abs. 2 Nr. 15 MsbG zu erfolgen. [2]Für die ordnungsgemäße Errichtung, Er- weiterung, Änderung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen der Messstelle ist der Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich.

2. [1]Die Arbeiten an Anlagenbestandteilen der Messstelle einschließlich des Ein- und Ausbaus von Messeinrichtungen sowie der Änderung der Messstelle dürfen nur durch ausreichend qualifiziertes Personal durchgeführt werden. [2]Das Vorliegen ausreichender Qualifizierung wird vermutet, wenn die ausführende Person eine Elektrofachkraft im Sinne der DIN VDE 1000-10 ist.

3. Der Netzbetreiber darf zu keinem Zeitpunkt Zugangshindernisse zu den technischen Einrichtungen der Messstelle errichten, die dem Messstellenbetreiber die Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte erschweren.

§ 6 Wechsel des Messstellenbetreibers

1. [1]Die Vertragspartner verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Mess- stellenbetreiber nach dessen Wahl die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere
 - die Messeinrichtung,
 - die Steuerungseinrichtung,
 - die Wandler,
 - vorhandene Telekommunikationseinrichtungen

 vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit technisch möglich und rechtlich verfü- gungsberechtigt, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. [2]Das Wahlrecht bezüglich der angebotenen Einrichtung(en) obliegt dem neuen Messstellenbetreiber, das Wahlrecht bezüglich Kauf oder Nutzung obliegt dem bisherigen Messstellenbetreiber. [3]Kommt es zwischen dem bisherigen und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehm- lichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel
 a) im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
 b) im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der bis- herige Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende techni- sche Einrichtung verlangt hat, bzw. das sich anhand des Gesamtgefüges des bisheri- gen Entgeltes nachvollziehen lässt, als angemessen.

2. Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot oder von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber, erforderlichenfalls in Zusammenwirken mit dem Netzbetreiber, die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den unentgeltlichen Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden und gegebenenfalls zu ermöglichen, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Ein- richtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt wer- den.

3. [1]Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung bzw. technischen Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Vertragspartnern bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

erzielt, so gilt: [2]Ist einer der Vertragspartner neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, bewahrt er bis zur unverzüglichen Abholung durch den bisherigen Messstellenbetreiber die von ihm ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. [3]Hierbei hat er für die Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. [4]Ist einer der Vertragspartner bisheriger Messstellenbetreiber im Sinne von Absatz 1 und 2, so hat er die vom neuen Messstel- lenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. [5]Holt der bisherige Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem bisherigen Messstellen- betreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. [6]Dabei sind die Grundsätze der effizien- ten Leistungserbringung zu beachten.

4. Zeigt der bisherige Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen und ist er zu dem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenwirken mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messstelle erschie- nen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 7 Messstellenbetrieb

1. [1]Der Messstellenbetreiber hat die Aufgabe, den Messstellenbetrieb nach näherer Maßgabe des § 3 Abs. 2 MsbG durchzuführen.

2. [1]Der Messstellenbetreiber sichert (z. B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. [2]Die Sicherungsvorrichtungen müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. [3]Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. [4]Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf des- sen Kosten vornehmen, falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.

3. Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.

4. [1]Vor Arbeiten an der Messstelle, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. [2]Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe der Durchführung der Arbeiten entgegenstehen. [3]Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.

5. [1]Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle erforderlich, so gilt: [2]Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. [3]Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. [4]Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden. [5]Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. [6]Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen. [7]Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrich- tungen der Messstelle wiederherzustellen. [8]Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

6. [1]Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messstelle des Messstellenbetreibers einzuwirken. [2]Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. [3]Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wiederherzustellen.[4]Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.

7. [1]Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. [2]Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.

8. [1]Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers ist der Messstellenbetreiber auf Verlangen des grundzuständigen Messstellenbetreibers verpflichtet, für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten den Messstellenbetrieb fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers oder des neuen Anschlussnehmers durchgeführt werden kann. [2]Der Messstellenbetreiber hat Anspruch auf ein vom grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt. [3]In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, in denen die Messstelle wieder dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zuzuordnen wäre, ist dieser in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom bisherigen Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein angemessenes Entgelt zu verlangen, sofern dieser in der Lage ist, den Messstellenbetrieb ordnungsgemäß fortzusetzen. [4]Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entgelte sind die verbauten technischen Einrichtungen an der Messstelle maßgeblich. [5]Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messstelle durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen bisherigem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu neun Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein finanzieller Ausgleich zu.

9. [1]Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Messstelle erforderlichen Informationen. [2]Diese Übermittlung hat, soweit möglich, im Wege der elektronischen Datenkommunikation zu erfolgen.

10. [1]Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung durch den Messstellenbetreiber zu verlangen. [2]Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messstellenbetreibers richtig sind. [3]Andernfalls trägt der Messstellenbetreiber die Kosten dieser Ablesung.

11. Der Messstellenbetreiber hat das Recht, die Messwerte für die Aufteilung einer Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume vor dem Hintergrund einer Änderung der Netzentgelte, Abgaben oder Umlagen rechnerisch abzugrenzen.

12. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Störungen, wie z.B. auch wiederkehrende Messwertausfälle, oder Unterbrechungen des Messstellenbetriebs unverzüglich zu beheben.

§ 8 Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

1. [1]Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. [2]Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z.B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. [3]Erfolgt im Störungsfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Stö-

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

rung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. [4]Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. [5]Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungseinrichtung zu schließen, damit die Stromzufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.

2. [1]Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der eichrechtlich relevanten Bestandteile der Messstelle durch eine Befundprüfung nach §§ 33 ff. Mess- und Eichverordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu verlangen. [2]Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. [3]Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Einrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. [4]Ergibt die Befundprüfung, dass das betroffene Gerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorbezeichneten Kosten.

3. [1]Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. [2]Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 9 Pflichten des Netzbetreibers

1. [1]Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Identifikationsnummer für die Messlokation zuständig. [2]Diese erfolgt nach den Vorgaben der VDE FNN AR-N 4400 in jeweils geltender Fassung. [3]Der Netzbetreiber hat diese Identifikationsnummer bei Neuanlagen spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage zu vergeben.

2. Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe aller für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. Identifikationsnummern, Ausgestaltung der Messstelle, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten).

3. [1]Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. [2]Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.

4. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der technischen Einrichtungen der Messstelle fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbrin- gen.

§ 10 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

[1]Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. [2]Mit Vertragsabschluss bestätigt der Messstellenbetreiber im Sinne des § 33 Abs. 2 MessEG, dass er als Messgeräteverwender seine ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

§ 11 Mindestanforderungen des Netzbetreibers

1. [1]Der Netzbetreiber ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 MsbG berechtigt, technische Mindestanforderungen aufzustellen. [2]Die technischen Mindestanforderungen sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.
2. [1]Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Messstellenbetreiber die erforderlichen Anpassungen der Messstelle an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. [2]Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.
3. [1]Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG bei Bedarf anzupassen. [2]Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden in Textform informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 12 Datenaustausch und Datenverarbeitung

1. Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber in Bezug auf den Messstellenbetrieb erfolgt in den von der Bundesnetzagentur festgelegten Prozessen und Fristen der WiM und GPKE und von der EDI@Energy bereitgestellten Nachrichtenformaten.
2. Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.
3. [1]Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch. [2]Die jeweilige Erreichbarkeit innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ist sicherzustellen. [3]Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
4. [1]Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. [2]Die Daten werden zwischen den beiden Vertragspartnern auf eine Art und Weise ausgetauscht, die einen wirksamen Schutz vor dem Zugriff Dritter sicherstellt. [3]Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. [4]Personenbezogene Daten sind gemäß den Anforderungen des § 52 Abs. 3 MsbG zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. [5]Die Vertragspartner sind berechtigt, Messwerte und Stammdaten sowie weitere für den Messstellenbetrieb erforderliche Informationen an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. [6]Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
5. [1]Die technischen Einzelheiten für den Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern sind in der Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch geregelt, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und gemäß § 19 Vertragsbestandteil ist. [2]Diese Vereinbarung dient auch der Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

§ 13 Vollmacht

[1]Tritt der Messstellenbetreiber in Vollmacht eines Dritten gegenüber dem Netzbetreiber auf, so sichert er diesem das Vorliegen einer erforderlichen Bevollmächtigung zu. [2]Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmach- ten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. [3]Der Netzbetreiber behält sich vor, in begrün- deten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. [4]In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

§ 14 Entgelt, Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. [1]Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, nach Maßgabe des MsbG für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Netzbetreiber ein jährliches Entgelt zu verlangen, welches die jeweils maßgebliche Preisobergrenze einhält. [2]Der Messstellenbetreiber kann in den gesetz- lich bezeichneten Fällen zudem ein Entgelt für Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung vom Netzbetreiber verlangen, welches die jeweils maßgebliche Preisobergrenze einhält.

2. Sämtliche Kosten und Auslagen des Messstellenbetreibers für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Messstellenbetriebs gelten als mit dem Entgelt abgegolten.

3. Im Falle einer Anpassung der Preisobergrenzen ist der Messstellenbetreiber berechtigt, im Falle einer Absenkung verpflichtet, die geänderten Beträge ab Wirksamwerden der Änderung gegen- über dem Netzbetreiber abzurechnen.

4. [1]Der Messstellenbetreiber rechnet den auf den Netzbetreiber entfallenden Anteil der Entgelte jähr- lich nachschüssig ab. [2]Er ist berechtigt, Teilzahlungen im maximal monatlichen Turnus zu verlan- gen, sobald entweder mehr als 20 Messstellen betroffen sind oder der Anteil des Netzbetreibers an den Kosten eine Gesamtsumme von 500 Euro überschreitet. [3]Der jährlich zu zahlende Betrag wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeit- raum berechnet. [4]Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

5. [1]Die Entgelt-Abrechnung ist gemäß den Festlegungen GPKE und WiM in elektronischer Form abzuwickeln. [2]Jede Position der Abrechnung muss eindeutig auf eine Artikel-ID des elektroni- schen Preisblatts referenzieren.

6. Bei Beendigung des Messstellenbetriebs vor Abschluss des Abrechnungsintervalls erfolgt die Ab- rechnung nur anteilig.

7. [1]Rechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, vorbehaltlich abweichender bila- teraler Regelungen. [2]Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätes- tens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. [3]Bei einem verspäteten Zahlungsein- gang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. [4]Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. [5]Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß den veröffentlichten Preisblättern in Rechnung zu stellen. [6]Dem Netzbetreiber bleibt es unbenommen, einen tatsäch- lich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

8. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Entgeltberechnung berechtigen zum Zah- lungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offen- sichtlichen Fehlers in der Berechnung oder den Grundannahmen dazu besteht.

9. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. [1]Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde- liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netzbetreiber nachzuentrichten. [2]Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der GPKE und WiM in jeweils gültiger Fassung (Storno/Neuberechnung). [3]Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Abrechnungslesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. [4]In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Parteien nichts Anderweitiges vereinbaren.

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

12. [1]Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter das Entgelt anstelle des Netzbetreibers zahlt. [2]Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

13. [1]Erfüllt der Messstellenbetreiber seine Pflichten im Hinblick auf die Abmeldung einer Messstelle und wird ihm die Zuständigkeit für diese allein aus dem Grund weiterhin zugewiesen, weil der Netzbetreiber seinen Pflichten aus der GPKE und WiM in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht nachkommt, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, gegenüber dem Netzbetreiber das Entgelt für diese Messstelle, gegebenenfalls anteilig, in Rechnung zu stellen. [2]Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber nachweisen kann, dass er seinerseits die ihm obliegen- den Pflichten erfüllt hat. [3]Entstandene zusätzliche Kosten des Messstellenbetreibers trägt der Netzbetreiber.

§ 15 Haftung

1. [1]Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Netzbetreiber durch die vom Messstellenbetreiber zu vertretende Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entstehen entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV. [2]Für sonstige Schäden, die durch die technischen Einrichtungen der Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstel- lenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
2. Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 7 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
3. [1]Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV. [2]Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
4. [1]Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. [2]Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. [3]Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermög- licht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder un- ter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
5. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
6. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und an- deren Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
7. Die Abs. 1 bis 6 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfül- lungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertrags- partner Anwendung finden.

§ 16 Vertragsstrafe

1. [1]Verstößt ein Vertragspartner gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag, ist der andere Vertragspartner berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen. [2]Der Anspruch ist innerhalb einer Kalenderwoche nach Kenntnis des Verstoßes in Textform geltend zu machen. [3]Nach Ablauf der Frist ist die Erhebung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen. [4]Der Kenntnis steht es gleich, wenn der Vertragspartner den Verstoß infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste). [5]Die Vertragsstrafe beträgt zehn Cent brutto pro Tag und je betroffener Mess- stelle an dem bzw. bei der ein Pflichtverstoß vorliegt. [6]Die Vertragsstrafe ist monatlich abre- chenbar. [7]Alle Pflichtverstöße in Ansehung einer Messstelle an einem Tag gelten als ein Pflicht- verstoß.

2. [1]Die Vertragsstrafe kann nicht für solche Pflichtverstöße geltend gemacht werden, die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat. [2]Die Clearing-Prozesse der WiM und GPKE sind vorranging durchzuführen. [3]Das Fordern einer Vertragsstrafe ist für die Dauer eines laufenden Clearing-Prozesses ausgeschlossen, solange und soweit dieser von beiden Vertragspartnern ordnungsgemäß durchgeführt wird.

3. Verstöße, für die eine Vertragsstrafe nach diesem § 16 erhoben wird, können nicht zur Begrün- dung einer fristlosen Kündigung nach § 17 herangezogen werden.

§ 17 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. [1]Der Rahmenvertrag tritt *[…am (Datum einfügen)]* in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. [2]Spätestens am Kalendertag nach der formgerechten Meldung und Zuordnung einer Messstelle gilt diese als in den Vertrag aufgenommen. [3]Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.

2. [1]Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos, d.h. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aus wichtigem Grund in Textform kündigen. [2]Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. [3]Er liegt insbesondere dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten ab Abmahnung wiederholt trotz dieser schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.

3. [1]Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. [2]Die Abmahnung bzw. Abhilfefrist hat in Textform und unter Androhung der Kündigung zu erfolgen. [3]Ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß gilt bis zur Abmahnung bzw. Abhilfefrist als ein Pflichtverstoß. [4]Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. [5]Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vertrauensverhältnis so schwerwiegend gestört ist, dass eine sofortige Beendigung des Vertrages gerechtfertigt erscheint oder der Vertragspartner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

4. [1]Der Netzbetreiber ist berechtigt, die fristlose Kündigung auf einzelne Messstellen zu beschränken. [2]Eine fristlose Kündigung des gesamten Vertrages aus wichtigem Grund kommt nur in Betracht, sofern als milderes Mittel die Begrenzung der Kündigung auf einzelne Messstellen zuvor erfolglos war oder von vornherein ungeeignet wäre und ein Verstoß im Hinblick auf mindestens 10 % aller vom Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers zu verantwortenden Messstellen vorliegt. [3]In der Androhung ist mitzuteilen, ob sich die Kündigung auf eine einzelne Messstelle oder den gesamten Vertrag bezieht.

5. Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich in Textform der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

6. [1]Die Aufgabe des Messstellenbetriebs durch den Messstellenbetreiber führt ungeachtet etwai- ger nebenvertraglicher oder zur Abwicklung des Messstellenbetreiber-Wechsels fortzusetzen-

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

der Pflichten zur Beendigung dieses Vertrages. [2]Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Aufgabe des Messstellenbetriebs in Textform mit angemessenem Vorlauf vorab mitzuteilen.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. [1]Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. [2]Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. [3]Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. [4]Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. [5]Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. [6]Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. [7]In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

2. [1]Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber unverzüglich über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung.[1] [2]Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messstellenbetreibers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. [3]Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.

3. [1]Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. [2]Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Regelungen zu ersetzen. [3]Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere das MsbG und das EnWG sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung heranzuziehen. [4]Der Netzbetreiber teilt Vereinbarungen nach Satz 2 der Bundesnetzagentur un- verzüglich in Textform mit.

4. Ändern sich die bei Vertragsschluss vorgefundenen wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerb- lichen Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelun- gen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene wäh- rend der Vertragslaufzeit wesentlich, so können die Vertragspartner bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Anpassung des Mustervertrages stellen.

5. [1]Beide Vertragspartner vereinbaren, dass im Fall jeder künftigen Anpassung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Festlegung des Mustervertrages mittels einer Festlegung der Bundesnetzagentur die gegenständlichen Änderungen zu dem in der behördlichen Festlegung vorgesehenen Zeitpunkt auch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses ihre rechtliche Wirkung entfalten, ohne dass es hierfür einer erneuten ausdrücklichen Vertragsänderung durch die Vertragspartner bedarf. [2]Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber, sofern nicht anders festgelegt, spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens über die geänderten Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht sie auf seiner Internetseite. [3]Der Messstellenbetreiber ist abweichend von § 17 berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. [4]Gemäß § 1 Satz 3 getroffene Vereinbarungen, die den geänderten Bedingungen nicht widersprechen, bleiben grundsätzlich unberührt.

6. [1]Ist der Netzbetreiber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. [2]Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen

[1] Vgl. BDEW-Anwendungshilfe „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel Sparte Strom“ V 1.1 vom 28.11.2024, elektronisch abruf- bar unter: https://www.bdew.de/service/marktprozesse-netzbetreiberwechsel-sparte-strom/.

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.

7. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.

8. [1]Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. [2]Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 19 Anlage

Die nachfolgend genannte Anlage ist Bestandteil des Vertrages:

- Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)[2]

2 Elektronisch abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-160/Anla- gen%20Beschluss/EDI%20Vereinbarung.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt ausschließlich Online unter:
https://netzvertraege.evu-assist.de